



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

17.10.1961 - Nr. 102 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 102

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 17. Oktober 1961

Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1962

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation genehmigten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen, Land und Stadtgemeinde, für das Rechnungsjahr 1962 sowie den von der Finanzdeputation genehmigten Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen und bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Bericht

Der Haushaltsausschuß hat entsprechend dem ihm von der Finanzdeputation erteilten Auftrag, die von den Deputationen vorgelegten Haushaltsvorschläge in 33 Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltungen sorgfältig überprüft und in zahlreichen Fällen die Herabsetzung oder Streichung von Ausgabenansätzen vorgeschlagen, um der Finanzdeputation die Aufstellung ausgeglichener Haushaltspläne zu ermöglichen.

Die Voranschläge der Deputationen enthielten in beiden ordentlichen Haushalten gegenüber dem Vorjahr Mehranforderungen von 85,5 Millionen DM, die sich wie folgt verteilen:

a) persönliche Ausgaben	49,3 Mio DM
b) einmalige Ausgaben	6,4 Mio DM
c) fortdauernde Sachausgaben	29,8 Mio DM
Mehrausgaben insgesamt	85,5 Mio DM
Nach Verrechnung mit veranschlagten Mehreinnahmen (außer Steuern) von	22,7 Mio DM
verbleiben Nettomehranforderungen von	62,8 Mio DM
Davon entfallen	
auf den Landeshaushalt	22,1 Mio DM
auf den Stadthaushalt	40,7 Mio DM

Vergleichsweise betrugen die Nettomehranforderungen in den Haushaltsvoranschlägen

für 1960 25,9 Mio DM
und für 1961 41,1 Mio DM

Bei den persönlichen Ausgaben verteilt sich der angeforderte Mehrbetrag von 49,3 Mio DM mit 23 Mio DM auf die Auswirkung der im Jahr 1961 in Kraft getretenen besoldungsrechtlichen und tariflichen Änderungen, mit 3 Mio DM auf die planmäßigen Dienstalters- und Sozialzulagen und mit rd. 1,5 Mio DM auf das bisher noch nicht nach den ab 1961 geltenden Sätzen veranschlagte Weihnachtsgeld. Diese Ausgaben sind zwangsläufig. Der Rest von rd. 22 Mio DM ist die Folge von Behördenanträgen auf Ausweitung oder Verbesserung der Stellenpläne und zu einem geringen Teil von zu hoher Veranschlagung. Insgesamt wurden rd. 1800 neue Stellen (einschließlich Pflegekräfte bei den städtischen Krankenanstalten) und rd. 1300 Stellenhebungen beantragt mit einem Jahresaufwand von rd. 18 Mio DM. Auf Grund von Vorbesprechungen zwischen den Sprechern der Deputationen und Behördenvertretern einerseits und Vertretern der Senatskommission für das Personalwesen und der Finanzverwaltung andererseits wurde ein Teil der ursprünglich gestellten Anträge mit einem Jahresaufwand von rd. 4,5 Mio DM zurück-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

gezogen und kam deshalb im Haushaltsausschuß nicht mehr zur Beratung.

Von den so bereinigten Anträgen war ein Teil als zwingend und unabweisbar anzusehen.

Beispiele:

Gesundheitswesen: Personal für das Krankenhaus Findorff, die Erweiterung der Krankenhäuser Sebaldsbrück und Blumenthal,

die Herabsetzung der Arbeitszeit für das Pflegepersonal,

Schulwesen: Lehrer zur Deckung des Stundenbedarfs,

Personal für die Bewirtschaftung neuer und erweiterter Schulgebäude,

Inneres: Verstärkung der Bereitschaftspolizei zur Deckung des Nachwuchsbedarfs der bremischen Polizeien.

Der Jahresaufwand für Anträge dieser Art beläuft sich auf rd. 7 Mio DM.

Darüber hinaus wurde dem Haushaltsausschuß eine große Zahl Anträge vorgelegt, die, obwohl sie zunächst nicht unbedingt zwingend erschienen, nach eingehender Prüfung ebenfalls als berechtigt anerkannt werden mußten.

Beispiele:

Vermehrung der Stellen der

Schutz- und Kriminalpolizei (Bevölkerungszunahme, Errichtung bzw. Verstärkung der Reviere in Neubaugebieten),

Feuerwehr (Vorschriftsmäßige Besetzung der Löschfahrzeuge),

Straßenreinigung und -unterhaltung (Erweiterung des Stadtgebietes und des Straßennetzes sowie der Grünanlagen),

Jugendverwaltung (Errichtung neuer Kindertagesheime, Mehrarbeit im fürsorglichen Dienst).

Der Haushaltsausschuß hat sich vor allem bemüht, die Zahl der Stellenzugänge möglichst niedrig zu halten, weil hier die finanzielle Auswirkung am größten ist. Er hat der Schaffung neuer Stellen nur zugestimmt, wenn anerkannt werden mußte, daß neu hinzugekommene Aufgaben durch Personalumsetzungen, Abbau anderer Aufgaben und sonstige organisatorische Maßnahmen einschließlich technischer Geräte u. ä. nicht aufgefangen werden konnten. Der Haushaltsausschuß ist der Meinung, daß bei der Vielzahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen stets eine gewisse Reserve vorhanden ist und daß laufend darauf geachtet werden muß, daß mit der Fluktuation der Aufgaben eine entsprechende Verlagerung der Dienstkräfte Hand in Hand geht.

Trotz dieser Bemühungen des Haushaltsausschusses haben die Stellenpläne eine beachtliche Ausweitung erfahren.

Die Stellenpläne 1962 schließen wie folgt ab (Zahlen für 1961 in Klammern):

	Land	Stadt	Gesamt
Beamte	2 858 ¹⁾ (2 637) ²⁾	5 724 (5 455)	8 572 (8 092)
Angestellte	1 756 ²⁾ (1 701)	4 371 (4 225)	6 127 (5 926)
	4 614 (4 338)	10 095 (9 680)	14 709 (14 018)
Arbeiter	656 (622)	5 396 (5 091)	6 052 (5 713)
	5 270 (4 960)	15 491 (14 771)	20 761 (19 731)

¹⁾ In dieser Zahl sind 115 Globalstellen, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn entsprechende Angestelltenstellen wegfallen, sowie 27 Leerstellen für im Rahmen der Entwicklungshilfe abzuordnende Beamte enthalten.

²⁾ In dieser Zahl sind 2 Leerstellen für im Rahmen der Entwicklungshilfe abzuordnende Angestellte enthalten.

³⁾ In dieser Zahl sind 90 Globalstellen enthalten, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn entsprechende Angestelltenstellen wegfallen.

Zu ¹⁾ bis ³⁾: Die Stellen belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

Anträgen auf Stellenhebungen bei Angestellten und Arbeitern mußte entsprochen werden, wenn die tariflichen Voraussetzungen vorlagen. Anträgen auf Hebung von Beamtenstellen wurde entsprochen, wenn die dienstpostenmäßigen Merkmale der höheren Besoldungsgruppe und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorlagen und ein dienstliches Bedürfnis für die Schaffung einer Beförderungsstelle unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und demnächst frei werdenden Planstellen anerkannt wurde. Nach diesen Grundsätzen wurden insgesamt 447 Beamtenplanstellen und 487 Angestellten- und Arbeiterstellen gehoben.

Als Ergebnis ist eine Erhöhung der Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 40,3 Mio DM gegenüber einem Antragsvolumen von 49,3 Mio DM zu verzeichnen. Von den 40,3 Mio DM sind allerdings 27,5 Mio DM auf zwangsläufige Mehrausgaben aus Besoldungsänderungen usw. (vgl. Seite 1) zurückzuführen.

Die fortdauernden Sachausgaben konnten gegenüber den eingerichteten Anschlägen um 9,7 Mio DM, die einmaligen Ausgaben um 6,7 Mio DM herabgesetzt werden.

Insgesamt ergab sich nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, insbesondere nach einer Herabsetzung des Ansatzes für den Länderfinanzausgleich, für die ordentlichen Haushalte ein Deckungsbedarf von 29,8 Mio DM.

Der Haushaltsausschuß hat von den vorgelegten Plänen der außerordentlichen Haushalte Kenntnis genommen. Für die außerordentlichen Haushalte hatten die Deputationen Vorhaben mit einem Deckungsbedarf (von der Freien Hansestadt Bremen Land und Stadtgemeinde selbst aufzubringende Deckungsmittel) von 114,8 Mio DM (ohne Wohnungsbau und Grunderwerb) eingereicht. Die Finanzverwaltung hatte ein Deckungsvolumen von 96 Mio DM vorgeschlagen, das der Senat auf 98,4 Mio DM erhöht hat. Außerdem ist die Erteilung von Bindungsermächtigungen in Höhe von 45,8 Mio DM vorgesehen. Hinzu kommen 40 Mio DM Landesmittel für Kapitalsubventionen auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen und 20 Mio DM für Grunderwerb, so daß der Gesamtdeckungsbedarf 158,4 Mio DM beträgt gegenüber einem Deckungsbedarf der außerordentlichen Haushalte 1961 von 83,3 Mio DM. In den Voranschlägen der ordentlichen Haushalte waren Zuweisungen an die außerordentlichen Haushalte in Höhe von 82,5 Mio DM eingeplant. Es bestand somit ein zusätzlicher Deckungsbedarf von 75,9 Mio DM.

Der Haushaltsausschuß weist wie in den Vorjahren darauf hin, daß die Möglichkeit der Ausweitung der

außerordentlichen Haushalte in der Tragfähigkeit der ordentlichen Haushalte und damit im Steueraufkommen ihre natürliche Grenze findet, da eine weitere Verschuldung grundsätzlich außer Betracht bleiben muß. Er empfiehlt der Finanzdeputation, von einer Ausweitung des Gesamtvolumens der außerordentlichen Haushalte abzusehen, da eine zusätzliche Deckungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Etwaige Änderungen können deshalb nur durch einen Ausgleich innerhalb der einzelnen Projekte vorgenommen werden.

Gegenüber dem Rechnungsjahr 1961 ergab sich folgender Mehrbedarf an Deckungsmitteln:

Ordentliche Haushalte	29,8 Mio DM
Außerordentliche Haushalte	75,9 " "
Deckungsmehrbedarf zusammen	105,7 Mio DM

Um den Ausgleich dieses Deckungsmehrbedarfs zu ermöglichen, sind die Steuerschätzungen bis an die äußerste Grenze des noch Vertretbaren ausgeschöpft worden. Es handelt sich um Schätzungen, die keinerlei Reserven mehr enthalten.

Bei der Schätzung des Isergebnisses für 1961 wurde bei den Landessteuern die bisherige Entwicklung in diesem Jahre unter Berücksichtigung des Verhältnisses zur bundesdurchschnittlichen Entwicklung zugrunde gelegt. Für 1962 wurde von den Schätzungen des Bundesfinanzministeriums für den Länderdurchschnitt ausgegangen. Die Gemeindesteuern wurden entsprechend ihrer bisherigen Entwicklung unter Berücksichtigung der eingetretenen Rechtsänderungen und der gegebenen Umstände geschätzt. Der Haushaltsausschuß schlägt dementsprechend der Finanzdeputation folgende Steuer-schätzungen vor:

Landessteuern (nach Abzug des Bundesanteils):

Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1960 ..	333,7 Mio DM
Geschätztes Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1961 ..	384,9 " " (+ 15,3 %)
Geschätztes Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1962 ..	444,2 " " (+ 15,4 %)
Anschlag 1961 ..	356,1 " "
Mehr gegenüber	
dem Anschlag 1961 ..	88,1 " " (+ 24,7 %)

Gemeindesteuern

Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1960 ..	144,0 Mio DM
Geschätztes Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1961 ..	156,1 " " (+ 8,4 %)
Geschätztes Istaufkommen	
im Kalenderjahr 1962 ..	167,7 " " (+ 7,4 %)
Anschlag 1961 ..	150,1 " "
Mehr gegenüber	
dem Anschlag 1961 ..	17,6 " " (+ 11,7 %)

Das zahlenmäßige Gesamtbild der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen — Land und Stadtgemeinde — für 1962 stellt sich wie folgt dar:

1. Landeshaushalt:

a) Ordentlicher Haushalt	704 492 130 DM
(1961:	557 850 310 DM)

b) Außerordentlicher Haushalt	75 695 300 DM
(1961:	42 653 040 DM)

2. Stadthaushalt

a) Ordentlicher Haushalt	473 853 380 DM
(1961:	417 700 020 DM)
b) Außerordentlicher Haushalt	110 725 440 DM
(1961:	99 257 980 DM)

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes sieht die in den Vorjahren regelmäßig verfügte 10%ige Sperre der fort-dauernden Sachausgaben nicht mehr vor. Der neu ein-gefügte Absatz 2 des § 5 des Haushaltsgesetzes Land (§ 7 Haushaltsgesetz Stadt) hat lediglich formelle Be-deutung für die Rechnungslegung. Bisher wurde die nicht ausgenutzte allgemeine Anleiheermächtigung der Haushaltsgesetze in der Rechnung formell als Aus-gleichsposten für die nicht verausgabten Reste der außerordentlichen Haushalte eingesetzt. Da eine all-gemeine Anleiheermächtigung nicht mehr vorgesehen ist, muß die Haushaltsrechnung in diesem Punkt anders aufgebaut werden, ohne daß damit eine sachliche Än-derung verbunden ist.

Der in der Fassung des § 2 Abs. 3 des Haushalts-gesetzes 1960 eingefügte § 10 des Haushaltsgesetzes Land (§ 12 Haushaltsgesetz Stadt) sieht die Wieder-holung der Anschläge der fort-dauernden Ausgaben des Jahres 1962 für das Jahr 1963 vor. Diese im Rechnungs-jahr 1960 erstmalig durchgeführte Regelung hat sich bewährt. Sie bedeutet eine wesentliche Vereinfachung der Haushaltsaufstellung. Den Notwendigkeiten, die sich aus der Entwicklung ergeben, ist durch eine ent-sprechende Fassung (letzter Satz) sowie dadurch Rech-nung getragen, daß die einmaligen Ausgaben, die außerordentlichen Haushalte und die allgemeinen Fi-nanzpläne neu aufgestellt werden.

Die Finanzverwaltung wird den Haushaltsplänen, wie in den Vorjahren, Vorbemerkungen, Haushaltsquer-schnitte, Vermögensnachweisungen und Berichte über die Beteiligungen beifügen.

Über die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind Niederschriften gefertigt, die bei der Finanzverwaltung (Haus des Reichs, Zimmer 217) zur Einsicht ausliegen.

Bremen, den 2. Oktober 1961

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

Dr. Nolting-Hauff

Engel	Thill	Dr. Ehrich
M. Thape	Dr. Duckwitz	Yström

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Be-richt des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haus-haltsvoranschläge beschlossen.

Bremen, den 10. Oktober 1961

Der Vorsitz der Finanzdeputation

Dr. Nolting-Hauff
Senator für die Finanzen

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1962

v o m

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

A. Der ordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1962 wird in Einnahme und Ausgabe auf

704 492 130 DM

festgestellt.

B. Der außerordentliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1962 wird in Einnahme und Ausgabe auf

75 695 300 DM

festgestellt.

§ 2

Die im ordentlichen Haushalt aufgeführten Haushaltsstellen werden wie folgt deckungsfähig erklärt:

1. Die im Sammelnachweis zusammengefaßten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben:

- a) Die Haushaltsstellen 100, 101, 102, 105, 110, 111, 112, 114, 116, 118, 122 und 124 (Dienstbezüge) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
- b) Die Haushaltsstellen 107, 113 und 121 (Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
- c) Die Haushaltsstellen 108, 115, 119 und 132 (Unterstützungen und Beihilfen) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei den Abschnitten 111 — Wirtschaftskammer — und 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.
- d) Die Haushaltsstellen 126 (Versorgungsbezüge) und 127 (Laufende Unterstützungen an ausgeschiedene Angestellte) gegenseitig innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) und mit Ausnahme der Haushaltsstellen bei dem Abschnitt 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

2. Die Haushaltsstellen 2031 (Fernmeldegebühren), 2040 (Unterhaltung der Gebäude durch das Hochbauamt), 2041 (Unterhaltung der Gebäude durch das Bauamt Bremen-Nord), 2042 (Unterhaltung der Außenanlagen, Grünflächen usw. bei Gebäuden) und 219 (Gerichts- und ähnliche Kosten) jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

3. Die Haushaltsstellen 217 (Umzugskostenentschädigungen und Umzugskostenbeihilfen) gegenseitig mit Ausnahme der Haushaltsstelle bei dem Abschnitt 152 — Oberfinanzdirektion und Finanzämter — durch den gesamten Haushaltsplan.

§ 3

Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 4

Die einmaligen Ausgaben dürfen erst nach Freigabe durch den Senator für die Finanzen und die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts erst nach Freigabe durch die Finanzdeputation in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Darlehen nach Maßgabe der Einnahme-Haushaltsstellen im außerordentlichen Haushalt aufzunehmen.

Bei der Feststellung des Jahresergebnisses des außerordentlichen Haushalts werden nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) berücksichtigt. Die nach Ablauf des Rechnungsjahres verbliebenen Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts sind in der Rechnung besonders nachzuweisen.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, Ausgaben auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt bis zur Höhe von 5 000 000 DM und, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen.

Die Finanzdeputation wird ferner ermächtigt, zuzulassen,

- a) daß Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts bei laufenden Vorhaben überschritten werden mit der Maßgabe, daß die Überschreitungen aus der Bewilligung für den gleichen Zweck für das Rechnungsjahr 1963 vorweg zu decken sind (Vorgriffe), und
- b) daß außer den im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Fällen wegen laufender Vorhaben vertragliche Bindungen zu Lasten des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 eingegangen werden (Bindungsermächtigungen);

beides zusammen jedoch nur bis zum Betrage von 5 000 000 DM. Die Umwandlung von im Haushaltsplan vorgesehenen Bindungsermächtigungen im Vorgriffe bleibt unberührt.

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen oder die entsprechenden Einnahme- und Ausgabe-Haushaltsstellen einzurichten.

§ 8

Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation, wenn es aus finanziellen Gründen

erforderlich wird, Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu treffen.

§ 9

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Seeschifffahrt, der Hochseefischerei und des Schiffbaues im Lande Bremen zu übernehmen.

Die Übernahme der im Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 (Brem. Ges.-Bl. S. 159) für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bürgschaften bleibt unberührt.

§ 10

Bei der Aufstellung des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1963 sind die Einnahmen, die persönlichen, sächlichen und allgemeinen Ausgaben in Höhe der für das Rechnungsjahr 1962 festgestellten Beträge zu veranschlagen und die Stellenpläne unverändert zu übernehmen. Änderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen können berücksichtigt werden.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

